



GZ.: 39/57/00 ex 2022/23

Corporate-Governance-Bericht der Universität Graz 2022

1. Einleitung

Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung; auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des B-PCGK sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG festgelegt - so auch mit der Universität Graz.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen:

Die Universität Graz erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des B-PCGK 2017 beachten.

Der aktuelle B-PCGK ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts unter der Adresse https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:50217551-774e-4bbb-b355-1bbbf549d9fe/B-PCGK_Endfassung%202017.pdf veröffentlicht. Der jährliche Corporate-Governance-Bericht der Universität Graz wird über das Mitteilungsblatt (<https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/>) auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich gemacht.

Bei folgenden Bestimmungen gab es im Rechnungsjahr 2022 bei der Universität Graz als juristische Person öffentlichen Rechts gemäß UG **begründete Abweichungen** zu den verpflichtenden Regeln, die im B-PCGK 2017 mit K gekennzeichnet sind:

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
9.3.6.1	Bemessung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt nicht unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz und der Vertragsschablonen der Bundesregierung	Der Abschluss der Arbeitsverträge mit RektorIn und VizerektorInnen erfolgt gem. § 23 Abs 4 UG durch Universitätsrat. Darin gibt es keine an Universitäten anwendbaren Bemessungsregeln.
12.2	Keine Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung	Die Offenlegung der Vergütungen des Rektorats bedarf der Zustimmung der Betroffenen, welche nicht vorliegt.

3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe:

a. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorats:

Name/Vorname	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
FALLENBÖCK Markus, Dr.	1973	01.10.2022	30.09.2026	Vizerektor
REIDL Joachim, Dr.	1961	01.05.2021	30.09.2026	Vizerektor
RIEDLER Peter, Dr.	1969	01.10.2011	30.09.2026	Rektor (bis 30.09.2022 Vizerektor)
SCHAPER-RINKEL Petra, Dr. ⁱⁿ	1966	01.10.2019	30.09.2022	Vizerektorin bis 30.09.2022
VAN POPPEL Mireille Nicole Maria, PhD	1966	01.10.2022	30.09.2026	Vizerektorin
WALTER-LAAGER Catherine, Dr. ⁱⁿ	1969	01.10.2019	30.09.2026	Vizerektorin

Die Arbeitsweise des Rektorats, insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern, wird in der Geschäftsordnung des Rektorats vom 19.10.2022 (<https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2022-23/3.a/pdf/>) geregelt. Die Aufgaben des Rektorats, zu denen die Zustimmung des Universitätsrats eingeholt werden muss, ergeben sich aus §§ 21 und 22 UG.

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

Name/Vorname	Anderes Unternehmen (Überwachungsorgan)
FALLENBÖCK Markus, Dr.	UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH
REIDL Joachim, Dr.	ACIB GmbH; CBmed GmbH; Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH
RIEDLER Peter, Dr.	UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH
VAN POPPEL Mireille Nicole Maria, PhD	-
WALTER-LAAGER Catherine, Dr. ⁱⁿ	UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH

Zu den Vergütungen:

Die Offenlegung der Vergütungen des Rektorats bedürfte der Zustimmung der Betroffenen, welche nicht vorliegt.

Die Universität Graz verfügt über eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung (Managementhaftpflichtversicherung).

b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrats:

Name/Vorname	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitäts-rat
BEISIEGEL Ulrike, DDr. ⁱⁿ	1952	01.05.2018	17.01.2022 (Rücktritt)	Mitglied bis 17.01.2022
ECKKRAMMER Eva Martha, Dr. ⁱⁿ	1968	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
FABISCH Gerhard, Dr.	1960	13.12.2016	28.02.2023	Mitglied
FRIEDRICH Regina, Mag. ^a	1961	03.05.2017	28.02.2023	Stv. Vors.
GRITZMANN Peter, Dr.	1954	18.04.2013	28.02.2023	Mitglied
GRUBER Alois, Ing. Mag.	1951	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
KOREN Peter, Ing. Mag.	1969	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
LIST Caroline, Mag. ^a	1964	27.06.2018	28.02.2023	Vorsitzende
TRIEBL Edda, Mag. ^a	1973	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
VOLLMAR Angelika, Dr. ⁱⁿ	1957	06.04.2022	28.02.2023	Mitglied

Angaben zur Arbeitsweise des Universitätsrats:

Der Universitätsrat hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten. Schwerpunkte der Tätigkeit ergeben sich aus den Aufgaben gem. § 21 UG.

Es bestehen keine Ausschüsse, da solche weder von § 21 UG noch von der Geschäftsordnung des Universitätsrats vorgesehen sind und auch die Anzahl der Mitglieder des Universitätsrats die Bildung von Ausschüssen nicht erfordert.

Zu den Vergütungen:

In Entsprechung des § 21 Abs 11 UG hat der Universitätsrat in seiner konstituierenden Sitzung am 20.04.2018 die Vergütung seiner Mitglieder mit 400 Euro/Monat und die Vergütung der/des Vorsitzenden mit 600 €/Monat festgesetzt und im Mitteilungsblatt vom 25.04.2018 (<https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2017-18/29/pdf/>) verlautbart.

Die Universität Graz verfügt über eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung (Managementhaftpflichtversicherung).

Es gibt keine Dienstleistungs- oder Werkverträge der Universität gem. Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017 mit Mitgliedern des Universitätsrats und keine vergünstigte Leistungserbringung, die nicht auch für andere KundInnen offensteht.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

Der Frauenanteil im Rektorat beträgt 40 %, jener im Universitätsrat 55,6 %.

Hinsichtlich des Frauenanteils in leitender Funktion gem. Punkt 10. des B-PCGK 2017 ist keine vergleichbare Angabe möglich, da der Kodex den Begriff "leitende Angestellte" nicht definiert. In Übereinstimmung mit den Kompetenzregeln in den §§ 22 - 24 UG können als leitende Angestellte im Sinne des § 36 Abs 2 Z 3 ArbVG, denen "maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebs zusteht", nur die Mitglieder des Rektorats verstanden werden. Die unterhalb des Rektorats bestehenden Leitungsbefugnisse erfüllen gem. UG und Organisationsplan der Universität diese Definition nicht. Sie sind außerdem zu heterogen ausgestaltet, um eine aussagekräftige Gesamtmenge samt einem darauf bezogenen Frauenanteil bilden zu können.

Im Rechnungsjahr getroffene Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Rektorat, im Universitätsrat und in leitender Stellung:

An den österreichischen Universitäten gibt es eine gesetzlich verankerte 50%-Quote für Frauen in Führungspositionen. Die beiden obersten Führungsorgane der Universität Graz - Universitätsrat und Rektorat - erfüllen zusammen die vorgegebene Quote. Der Frauenanteil unter den UniversitätsprofessorInnen lag 2020 erstmals über 30%. Um diese Situation zu konsolidieren bzw. in einzelnen Bereichen zu optimieren, werden sämtliche geeigneten

Maßnahmen gesetzt: Gleichstellungsmonitoring, Gender Mainstreaming/Gender Budgeting, finanzielles Anreizsystem auf der Basis von Einstiegs- und Aufstiegschancen-Indikatoren, Monitoring eines eventuellen Gender-Pay Gap, chancengleichheits-orientierte Weiterbildung und Personalentwicklung sowie finanzielle Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses. Seit Herbst 2019 finden sich in den Dekanspositionen der Fakultäten ausschließlich Männer, erst auf der Ebene der Vize- und StudiendekanInnen sind Wissenschaftlerinnen zu finden. Um dieser Situation gegenzusteuern, hat das Rektorat ein Programm zur Förderung von Frauen in universitären Leitungsfunktionen initiiert. Einige der Programm-Teilnehmerinnen fungieren inzwischen als Vizedekaninnen. Um darüber hinaus organisationale Mitgestaltung durch Frauen zu ermutigen und anzuerkennen, wurde ein Kompensationsprogramm für überproportionale Gremienbeteiligung und von Frauen eingerichtet.

5. Angaben über die externe Evaluierung:

Eine Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 gem. dessen Punkt 15.5. durch eine externe Institution wurde im März 2019 vorgenommen.

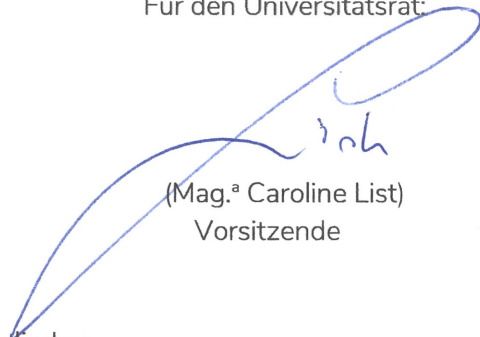
Graz, am 23.02.2023

Für das Rektorat:



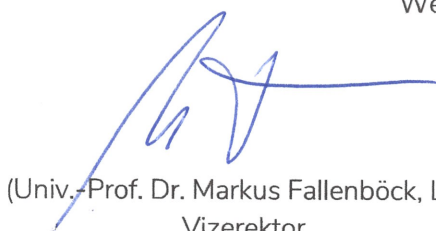
(Dr. Peter Riedler)
Rektor

Für den Universitätsrat:

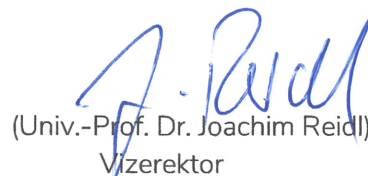


(Mag.^a Caroline List)
Vorsitzende

Weitere Rektoratsmitglieder:



(Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M.)
Vizerektor



(Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl)
Vizerektor



(Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Catherine Walter-Laager)
Vizerektorin



(Univ.-Prof.ⁱⁿ Mireille van Poppel, PhD)
Vizerektorin